



24 Nr. 14 Einkünfte aus Unterhaltsbeiträgen

1. Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Partner

1.1 Besteuerung der Unterhaltsbeiträge

Gesetzliche Grundlage bildet § 24 lit. f StG. Wiederkehrende Alimente gemäss Art. 125 ff. ZGB bzw. Art. 151 ff. ZGB, die ein Ehegatte von seinem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner erhält, werden vollumfänglich besteuert. Sie können im Gegenzug vom Alimentenschuldner vollumfänglich in Abzug gebracht werden (vgl. § 29 lit. i StG; vgl. auch [29 Nr. 12](#)).

Auch Naturalleistungen, wie das Überlassen von Wohnraum zur unentgeltlichen Nutzung durch den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie gegebenenfalls durch die gemeinsamen Kinder, gelten als Unterhaltsbeitrag und stellen, wenn sie richterlich verfügt oder von den Parteien im Rahmen einer privaten Trennungsvereinbarung verabredet werden, einen alimentenähnlichen Betrag dar. Zur Festlegung des Wertes solcher Unterhaltsbeiträge dient der **Eigenmietwert** (vgl. [24 Nr. 10](#)) der zur Verfügung gestellten Liegenschaft. Beim unterhaltspflichtigen Ehepartner erfolgt dabei eine zweifache Berücksichtigung des Mietwertes: zum einen als Einkommensbestandteil und zum anderen als abzugsfähige Position.

Beispiel 1

Ehemalige eheliche Wohnung im Alleineigentum der alimentenschuldenden Person. Die alimentenempfangende Person nutzt die Wohnung; für die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen kommt die alimentenschuldende Person auf. Der alimentenschuldenden Person wird zuerst der Eigenmietwert zugerechnet. Andererseits bringt die alimentenschuldende Person diesen Eigenmietwert als Alimentenleistung in Naturalform und zudem die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen in Abzug. Ein Betrag in Höhe des Eigenmietwertes wird der alimentenempfangenden Person als Alimentenleistung in Naturalform zugerechnet.

Beispiel 2

Die Liegenschaft steht im Miteigentum beider Ehegatten. Sie wird nach der Trennung oder Scheidung nur noch durch die alimentenempfangende Person bewohnt. Sofern bei der alimentenschuldenden Person der Eigenmietwert zur Hälfte zugerechnet wird, stellen diese steuerlich abzugsfähige Unterhaltsbeiträge dar.

Sofern eine unterhaltspflichtige Person nachweislich mehr als die vereinbarten Beträge leistet, kann diese die höheren Beträge gemäss basellandschaftlicher Praxis als Abzug geltend machen, sofern die alimentenempfangende Person auf der anderen Seite auch diese höheren Beträge als Einkommen versteuert (vgl. Irène Findeisen/Ralph Theiler in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 24 N 177).

1.2 Kapitalabfindungen

Demgegenüber werden Unterhaltsbeiträge in **Kapitalform** (Kapitalabfindungen) steuerneutral behandelt: Die empfangende Person der Kapitalabfindung muss diese nicht versteuern und die zahlende Person kann keinen Abzug geltend machen. Diese Differenzierung nach der Zahlungsmodalität entspricht auch der überwiegenden Praxis der anderen Kantone sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die direkte Bundessteuer (BGE 125 II 183; BGE 2.P252/1998 vom 16.3.2000 i.S. H. = StR 2000,331). Seit 2001 werden deshalb Unterhaltsbeiträge in Form von Kapitalabfindungen weder beim empfangenden Ehegatten bzw. Elternteil besteuert noch beim leistenden Ehegatten bzw. Elternteil in Abzug gebracht (vgl. KM Nr. 331 vom 20.04.2000; vgl. auch [36 Nr. 1](#)).

1.3 Leistungen aus Güterrecht

Leistungen, die im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und/oder in Abgeltung von entgangenen Anwartschaften getätigt werden, stellen keine Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 24 lit. f StG dar. Sie sind bei der empfangenden Person weder steuerbar noch bei der leistenden Person abzugsfähig.

Umfassen die laufenden Beiträge sowohl Unterhaltsbeiträge wie auch güterrechtliche Leistungen, so hat steuerrechtlich für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens bzw. des abziehbaren Betrages (d.h. für



den auf den Unterhalt entfallenden Teil) eine objektive Aufteilung zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür bilden in erster Linie das Scheidungsurteil, die güterrechtlichen Verhältnisse vor der Scheidung, allenfalls ergänzende Unterlagen sowie die gesamten Umstände.

2. Kinderalimente

Wiederkehrende Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Sorge stehenden **unmündigen** Kinder erhält, werden von der empfangenden Person zu 100 % versteuert und können von der leistenden Person abgezogen werden. Ohne Belang ist hierbei, ob die Beiträge von der alimentenschuldenden Person bezahlt oder gemäss Art. 131 Abs. 3 ZGB vom Gemeinwesen vorfinanziert werden (vgl. Irène Findeisen/Ralph Theiler in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 24 N 175).

Die Unterhaltsbeiträge sind auch dann steuer- bzw. abziehbar, wenn die Kinder bloss unter elterlicher Obhut stehen, d.h. solange die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil noch nicht definitiv entschieden ist.

Kinder- und Ausbildungszulagen sowie AHV-/IV-/BVG-Kinderrenten, die ein Elternteil kraft Gesetz, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung vom anderen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind wie Kinderalimente zu behandeln: Bei der empfangenden Person sind sie zu 100 % steuerbar; bei der leistenden Person stellt der Eingang einerseits steuerbare Einkünfte dar, für die Weiterleitung andererseits ist bis zur Erreichung der Mündigkeit des Kindes der Abzug für Kinderalimente gegeben.

Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil **über die Volljährigkeit des Kindes hinaus leistet**, fliessen direkt dem mündigen Kind zu, da das Kind im Folgemonat nach Erreichen der Volljährigkeit selber zur alimentenempfangenden Person wird. Sie können dementsprechend von der alimentenleistenden Person nicht mehr in Abzug gebracht werden. Diejenigen Beiträge, die bis und mit dem Monat, in dem die Volljährigkeit eintrat, geflossen sind, müssen noch vom alimentenempfangenden Elternteil versteuert werden. Auf der anderen Seite fliessen diese Alimente aus steuerlicher Sicht neu dem Kind zu und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil, der diese Kinderalimente bisher versteuern musste. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden im Gesetz als steuerfrei erklärt, soweit es sich nur um Zahlungen für den notwendigen Lebensunterhalt und die berufliche Erstausbildung handelt (vgl. Merkblatt vom 21.05.2007 zur Ehe- und Familienbesteuerung).

Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder, welche nach § 22 des Sozialhilfegesetzes (SGS 850) bevorzusst werden, unterliegen bei der empfangenden Person der Besteuerung. Sie stellen keine steuerfreien Einkünfte nach § 28 lit. f StG dar. Von der leistenden Person können sie erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung in Abzug gebracht werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- StGE 510 09 84 vom 16.04.2010 Abgrenzung zu Leistungen aus güterrechtlicher Auseinandersetzung
- KS EStV Nr. 30/2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung ab Steuerjahr 2007
- KM 331, 413